

Kastanienhof

StNr.: 157/141/26234 geändert am 13.7.2013

Satzung der Lebens- und Agrarkulturellen Initiative e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lebens- und Agrarkulturelle Initiative e.V." und hat seinen Sitz in Marth.
- (2) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 des BGB.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 2

Allgemeine Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen anzuregen, sich der Verantwortung für den Erhalt des Lebendigen bewusst zu werden. Somit macht er sich die Förderung der Bildung im ländlichen Raum zur Aufgabe. Er fördert ferner den Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz sowie die Landschaftspflege.
- (2) Die Einrichtungen, Dienstleistungen und Ergebnisse des Vereins stehen jedem Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, soziale Stellung, Einkommen, Vermögen, soziales Wohlverhalten, Alter oder sonstige allgemeine Merkmale oder Verdienste offen. Der Kreis der Personen, denen die Förderung zugute kommt, ist nicht fest abgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt seine Arbeitsziele selbst. Dabei kann er zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke die Hilfe geeigneter Menschen und Institutionen in Anspruch nehmen.
- (4) Um die Vereinszwecke zu verwirklichen hat der Verein den denkmalgeschützten Kastanienhof, Dorfstr 52 in 37318 Marth gekauft.
- (5) Auf diesem Hof leben und arbeiten Menschen zusammen, die einen Initiativkreis bilden.

§ 3

Besondere Zweckbestimmung

- (1) Ziel des Vereins ist das Bebauen, die Pflege und das Bewahren der Landschaft. Die Initiative will eine Land- und Gartenkultur einrichten, in welcher die Aspekte des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Vordergrund stehen. In erster Linie ist auf die Qualität der Landbebauung, nicht auf den Umfang der Produktion zu achten. Ein harmonischer Organismus soll entstehen, der allen Generationen ein Erfahrungsfeld im natur- und menschengemäßen Landbau bietet. Dies wird verwirklicht durch: Pflege von schützenswerter Landschaft, Erhaltung der Vielfalt alter Pflanzensorten und bedrohter Nutztierassen.
- (2) Durch das Aufrechterhalten von Stoff- und Energiekreisläufen wird Umweltschutz betrieben. Dies wird verwirklicht durch: Düngerkreislaufwirtschaft,

Pflanzenkläranlage und Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen und Erneuerbarer Energie.

(3) Die Initiative fördert die Bildung im ökologischen Landbau auf dem Kastanienhof durch Obstbaumschnitt- und Nahrungsmittelverarbeitungsseminare. Auch im Umweltschutz werden Bildungsseminare angeboten. Ländliche Bräuche, wie z.B. Volkstänze und Liedgut, werden zu den jahreszeitlichen Festen unterrichtet.

(4) Der Verein ist bestrebt, das denkmalgeschützte Gebäude, Kastanienhof, Dorfstr 52, 37318 Marth zu beleben und in der Form zu kultivieren, dass es für nachfolgende Generationen erhalten bleibt. Er greift z.B. auf dem Kastanienhof Einfachtechniken auf und entwickelt diese fort. Bei allen Handlungen des Vereins soll ein Fortschritt mit Rückbesinnung ermöglicht werden.

(5) Die Zwecke des Vereins sollen durch Arbeitskreise / Diskussionsplena, Seminare, Tagungen, Veröffentlichungen, Lesungen und Führungen auf dem Kastanienhof erfüllt werden.

(6) Das Demokratieverständnis soll gefördert werden. Gleichberechtigung von Frau und Mann soll praktiziert werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins, Vermögensbindung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk ökologischer Landbaubetriebe Eichsfeld e. V., Dorfstr. 12, D-37318 Schönhagen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, im Verein besondere Aufgaben zu übernehmen.

(3) Fördernde Mitglieder können jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck für berechtigt halten und deshalb den Verein mit Beiträgen oder Spenden unterstützen sowie seine Ziele fördern möchten.

- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Initiativkreis.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird von der ersten/dem ersten oder von der zweiten/dem zweiten Vorsitzenden* unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Aushang am Vereinsbrett einberufen. Mitglieder, die diesen Aushang bis zwei Wochen - vor der Versammlung nicht unterschrieben haben, werden mittels Brief eingeladen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/ dem jeweiligen

Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000,- € bedürfen der Zustimmung des Initiativkreises.

§ 10

Initiativkreis

(1) Dem Initiativkreis obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die fachliche Leitung der Öffentlichkeitsarbeit und der Fördertätigkeit des Vereins. Im Initiativkreis wird über alle wesentlichen fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins beraten und entschieden, mit Ausnahme derjenigen Fragen, über die nach dem Gesetz oder dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Der Initiativkreis besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die nach Erwerb des Kastanienhofs, Dorfstr 52, 37318 Marth dort ihren örtlichen Lebensmittelpunkt haben. Er bedarf in seiner ersten Zusammensetzung der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Aufnahme in den Initiativkreis erfolgt durch einmütigen Beschluss aller Mitglieder des Initiativkreises.

(4) Die Mitglieder des Initiativkreises verpflichten sich, gemeinsam kontinuierlich für die in den Zweckbestimmungen dieser Satzung beschriebenen Ziele zu arbeiten.

(5) Der Initiativkreis tagt in der Regel wöchentlich. Er fasst seine Beschlüsse einmütig und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Diese Satzung wurde am 30.01.1995 errichtet.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.07.2013 geändert.

* Um Diskriminierungen entgegen zu wirken wurde der Text in gendergerechter Sprache verfasst.